

Nr.: 221/2018

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	25.09.2018
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Müller, Markus	
■ Telefon	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	10.10.2018
Kreistag	öffentlich	24.10.2018

Tagesordnungspunkt

Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2019

Beschlussvorschlag

für den Betriebsausschuss:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die unten aufgeführten Beschlüsse zu fassen.

für den Kreistag:

1. Der Kreistag stimmt den Zinssätzen für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens im Jahr 2019 in Höhe von 2,68 % (Restwertmethode) bzw. 2,98 % (Durchschnittswertmethode) zu.
2. Der Kreistag stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation und den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Die Gebühren werden wie vorgeschlagen gerundet. Der Festsetzung der Jahresgebühr als monatlicher Betrag wird zugestimmt.
3. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass sofern die durch die Abrundung der Selbstanlieferungsgebühren auf volle 10 Cent entstandenen Kostenunterdeckungen tatsächlich eintreffen, diese nicht ausgleichsfähig sind. Sie werden gegebenenfalls durch Überschüsse aus dem gebührenrechtlich nicht relevanten Gewinnen bzw. durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.
4. Zur Abfederung der Gebührenerhöhung im Bereich kommunale Müllabfuhr werden 2,03 Mio. Euro eingesetzt. Dieser Betrag wird als Kostenunterdeckung in Kauf genommen. Der dadurch voraussichtlich entstehende Jahresverlust wird im Zusammenhang mit der

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 über eine Entnahme aus den Rücklagen abgedeckt.

Begründung

■ Sachverhalt

Für die Gebührenkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2019 hat der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die erforderlichen Kostenermittlungen durchgeführt und entsprechende Annahmen getroffen.

Wie dabei konkret vorgegangen wurde und welche Grundsätze bei einer Gebührenkalkulation zu beachten sind, wird in Anlage 1 näher erläutert.

■ Vorberatungen SaTraG im Zusammenhang mit der Gebührenkalkulation 2018

Die SaTraG-Begleitkommission hatte im letzten Jahr vorgeschlagen, nach der Anpassung 2018 für 2019 nach Möglichkeit durch die Reduktion der bestehenden Rücklagen in der erforderlichen Höhe von einer weiteren Gebührenerhöhung abzusehen. Das vorliegende Ergebnis der Gebührenkalkulation entspricht diesem Vorschlag.

■ Kosten für das Jahr 2019

Die Gesamtkosten der Abfallwirtschaft steigen im Vorjahresvergleich mit +1,46 Mio. Euro bzw. 5,7 % deutlich an. Die Entwicklung der einzelnen Kostenblöcke ist sehr unterschiedlich. Dem Rückgang bei den zentralen Kosten (geringere Zuführung Nachsorgekosten) stehen mehr oder minder starke Anstiege in den Bereichen Einsammlung, abfallwirtschaftliche Maßnahmen und Entsorgung gegenüber. Die Mehrkosten bei den abfallwirtschaftlichen Maßnahmen betreffen vor allem den Bereich ‚Grünabfallerfassung und Verwertung‘ (Ergebnis Neuausschreibung 2018). Der Mehraufwand bei dem Block ‚Entsorgung‘ hängt mit umfangreichen baulichen Sanierungsmaßnahmen auf der Deponie Scheinberg zusammen. Im Bereich ‚Sammlung‘ ergeben sich die Erhöhungen weitestgehend durch normale Preisanpassungen.

Der durch Gebühren zu deckende Betrag steigt um ca. 0,9 Mio. Euro. Für das Jahr 2018 sieht die Kalkulation einen Fehlbetrag von 2,5 Mio. Euro vor. Dieser wird 2019 auf 2,03 Mio. Euro reduziert. Der Fehlbetrag soll vollständig aus der Rücklage finanziert werden. Dazu wird ein Jahresverlust geplant. Gebührenrechtlich stellt dies eine in Kauf genommene Kostenunterdeckung dar, die erst 2020 im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 aus den Rücklagen auszugleichen ist.

Zwecks besserer Vergleichbarkeit werden die Beträge des kalkulierten Jahres 2019 den Beträgen des Jahres 2018 gegenübergestellt. Die entsprechenden Daten können den Anlagen 2 und 3 entnommen werden.

■ Annahmen zur Gebührenkalkulation

Die Annahmen zu

- a) der Anzahl der Haushalte/Unternehmen + Institutionen (Jahresgebühr)
- b) der Anzahl und Leerungen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr),
- c) der Anzahl und Leerungen der Bioabfallbehälter sowie
- d) den Abfallmengen

sind in den Anlagen 4 (zu a - c) sowie 5 (zu d) zusammengestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich insbesondere die Leerungszahlen der

gebührenpflichtigen Restmüllleerungen (Anlage 4) nur geringfügig verändern.

■ Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den gebührenfähigen Kosten auch die 'angemessene' Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Abschreibungen erfolgen in der Kalkulation je nach Anlagegut zeitraumabhängig (Abschreibung nach Dauer) bzw. volumenabhängig (Laufzeit bezogene Investitionen der Deponie Scheinberg).

Zu beschließen ist der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens. Das Zinsniveau verharrt auf einem niedrigen Stand. Es kommt zu einer weiteren Absenkung der kalkulatorischen Zinssätze. Die Berechnung der Zinssätze ergibt sich aus dem als Anlage 6 beigefügten Vermerk. Es wird vorgeschlagen, diese Zinssätze für das Jahr 2019 mit 2,68 % bei Anwendung der Restwertmethode und 2,98 % bei Anwendung der Durchschnittswertmethode festzusetzen. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Zinssituation in den nächsten Jahren nicht grundlegend ändern wird.

■ Ergebnis der Gebührenkalkulation

Jahresgebühr und Leistungsgebühr (Benutzungsgebühren komm. Müllabfuhr)

Sowohl die Sätze der Jahresgebühren als auch die der Leistungsgebühren können entsprechend der SaTraG-Empfehlung im Jahr 2019 stabil gehalten werden.

Selbstanlieferungsgebühren (i.W. Deponiegebühren)

Bei den Selbstanlieferungsgebühren gibt es nur geringfügige Anpassungen.

■ Vorschlag zur Festsetzung der Gebühren

Der Vorschlag zur Gebührenfestsetzung ergibt sich aus den Spalten 'Vorschlag zur Gebührenfestsetzung' in der als Anlage 7 beigefügten Übersicht.

Der Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung hat aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Rundung der Gebührensätze dringend empfohlen, Rundungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Wie im letzten Jahr wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze der Jahresgebühren als auf volle Cent abgerundete Monatsbeträge festzusetzen: Diese sind zur Ermittlung der Jahresgebühr mit dem Faktor 12 zu multiplizieren. Die Leistungsgebühren Restmüllabfuhr sind ebenfalls auf volle Cent-Beträge abgerundet.

Bei den Selbstanlieferungsgebühren werden wie im Vorjahr die Gebührensätze auf volle 10-Cent-Beträge abgerundet. Die dadurch entstehenden Unterdeckungen belaufen sich auf weniger als 1 Promille der zur erwartenden Kosten. Es besteht hier ein gewisses rechtliches Risiko. Dieses kann aus Sicht der Abfallwirtschaft auch deshalb vernachlässigt werden da die Ansätze der Abfallwirtschaft sehr vorsichtig gewählt sind und es damit sehr unwahrscheinlich ist, dass eine Unterdeckung tatsächlich eintritt.

Sollte eine Unterdeckung wider Erwarten dennoch eintreten, könnte sie nicht mit bestehenden Kostenüberdeckungen verrechnet werden. Auch ein Ausgleich durch Kalkulationen in folgenden Jahren würde ausscheiden. Ein Ausgleich könnte nur durch Finanzierung aus sonstigen Gewinnen oder der Rücklage erfolgen. Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Bei der Rundung ist die sogenannte Kostenobergrenze zu beachten: Der durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwand darf durch die festgesetzten Gebührensätze nicht überschritten werden. Insgesamt ergibt sich für 2019 eine rechnerische Kostenunterdeckung. Diese beläuft sich nach Anwendung der Rundungsregelungen im Bereich kommunale Müllabfuhr auf 19.396,04 Euro, im Bereich Selbstanlieferungsgebühren 1.625,15 Euro. Mit ca. 0,1 Prozent bezogen auf den gesamten durch Gebühren zu deckenden Aufwand ist diese Unterdeckung vernachlässigbar. Dem Kostenobergrenze-Gebot ist Rechnung getragen.

■ Ausblick

Die vorgelegte Gebührenkalkulation ist im Bereich der kommunalen Müllabfuhr noch nicht kostendeckend. Wegen der vorhandenen Rücklagen können weitere Anpassungen aber noch über das Jahr 2020 aufgeschoben werden.

Gemäß der Bilanz 2017 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft stehen derzeit noch insgesamt ca. 10,3 Mio. Euro als Rücklagen zur Verfügung. Nach Abzug der geplanten Entnahme 2018 in Höhe von 2,5 Mio. Euro sowie des für 2019 geplanten Fehlbetrages in Höhe von 2,03 Mio. Euro verbleiben noch ca. 5,8 Mio. Euro in der Rücklage. Außerdem weist die Bilanz zum Ende des Jahres 2017 eine Gebührenrückstellung nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes in Höhe von knapp 0,7 Mio. € aus. Somit steht für die Gebührenkalkulationen 2020 ff ein Betrag von ca. 6,5 Mio € zur Verfügung, mit dem der weitere Gebührenanstieg abgedeckt werden kann. Dieser Betrag sollte es ermöglichen, die Gebühren im Bereich der kommunalen Müllabfuhr mindestens im Jahr 2020 konstant zu halten.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

■ Anlagen

- 1: Grundsätze der Gebührenkalkulation und das Vorgehen bei der Kostenermittlung
- 2: Kostenvergleich 2019 und 2018
- 3: Detailangaben zu den Kostenblöcken
- 4: Übersicht über die getroffenen Annahmen I (Jahres- und Leistungsgebühr)
- 5: Übersicht über die getroffenen Annahmen II (Abfallmengen)
- 6: Vermerk zur Ermittlung der kalk. Zinssätze für das Jahr 2019
- 7: Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse für das Jahr 2019